BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

NR. 157/2016

vom 8. Juli 2016

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2018/378]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (¹) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 7a (Richtlinie 98/83/EG des Rates) Folgendes angefügt:

- ", geändert durch:
- **32015 L 1787**: Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission vom 6. Oktober 2015 (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6)".

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2015/1787 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Juli 2016 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 2016.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss Die Präsidentin Bergdís ELLERTSDÓTTIR

⁽¹⁾ ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.